OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605033/8/KH

Datum:
Linz, 22. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dr. R U, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Jänner 2022, GZ: VStV/921301281766/2021, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. März 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 3. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 28 (14+14) Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 7. Jänner 2022, GZ: VStV/921301281766/2021, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über Dr. R U (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) drei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 8 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 15.07.2021, 14:33 Uhr
Ort: 4020 Linz, Mozartstraße 39
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

„2. Datum/Zeit: 15.07.2021, 14:35 Uhr
Ort: 4020 Linz, Hessenplatz Unbekannt, Dametzstraße Kreuzung Hessenplatz, Dametzstraße Kreuzung Hessenplatz
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben eine Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung befahren.

„3. Datum/Zeit: 15.07.2021, 14:30 Uhr
Ort: 4020 Linz, Dametzstraße Unbekannt, Dametzstraße/Mozartstraße
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben einem Einsatzfahrzeug, welches sich im Einsatz befand (mit eingeschaltetem Folgetonhorn und Blaulicht), nicht Platz gemacht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
2. § 7 Abs. 5 StVO
3. § 26 Abs. 5 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)“		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bezog sich der Bf auf seine im Verwaltungsstrafverfahren getätigten Äußerungen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 30. März 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, zu der der Bf sowie die Zeugin RI D H erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

5. Weiters wurde dem Bf mit Schreiben vom 4. Mai 2022 hinsichtlich der Tatvorwürfe 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses schriftlich Parteiengehör gewährt. In seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2022 brachte der Bf zu Spruchpunkt 1. vor, dass die Zeugin ihn gar nicht gesehen haben könne, da sie in ihrem Dienstfahrzeug weit hinter ihm an die Kreuzung herangefahren sei. Zu Spruchpunkt 2. gab er an, dass er vor Ort nicht gegen eine Einbahn gefahren sei, sondern über den Bereich der nicht öffentlichen Ausfahrt der dortigen Tiefgarage seinen Weg zum Parkgelände des Hesseplatzes gekreuzt und die öffentliche Fahrbahn zu keinem Zeitpunkt befahren habe. Zu Spruchpunkt 3. führte der Bf aus, dass er zu keinem Zeitpunkt den Eindruck gehabt habe, dass ihn die Beamten überholen wollten, weshalb es aus seiner Sicht keinen Grund gegeben habe, Platz zu machen. Aus diesem Grund habe er in weiterer Folge korrekt mit Handzeichen und achtsamem Schauen nach hinten den Weg in Richtung des Parkgeländes Hessenplatz gekreuzt. Auch könne die Reihenfolge der Zeitangaben nicht korrekt sein – die in Spruchpunkt 1. vorgeworfene Tat könne vom zeitlichen Ablauf her nicht vor jener in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Tat gewesen sein.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf bewegte sich am 15. Juli 2021 um 14:30 Uhr auf dem Fahrrad in 4020 Linz stadtauswärts in der Herrenstraße, wobei er eine eingeschaltete Musikanlage bei sich hatte. Er bog in der Folge in die Bischofstraße, von wo er

weiter über die Landstraße und die Harrachstraße auf die Dametzstraße stadtauswärts fuhr. Eine Streife der PI Bürgerstraße fuhr dabei hinter ihm. Er ordnete sich auf der Kreuzung Dametzstraße/Mozartstraße am Linksabbiegestreifen ein. Dort wurde er von Polizeibeamten, die sich in einem Streifenfahrzeug hinter ihm befanden, – bei diesem waren Blaulicht und Folgetonort eingeschaltet – aufgefordert, anzuhalten und sich einer Personenkontrolle zu unterziehen, was der Bf jedoch nicht tat.

2. Auf der Mozartkreuzung fuhr der Bf in die Dametzstraße, wechselte von der rechten auf die linke Fahrspur und fuhr in der Folge entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in die Linksabbiegespur der Einbahnstraße Hessenplatz ein. Er befuhr dabei auch die Ausfahrt der öffentlichen Tiefgarage, um auf das Parkgelände zu gelangen.

3. Der Bf ordnete sich bei der Kreuzung Mozartstraße/Dinghoferstraße am Linksabbiegestreifen ein, wo er ca. einen Meter vor der Haltelinie bei der roten Ampel stehen blieb. Als sich ein Streifenwagen mit Blaulicht und Folgetonhorn näherte, der in der Folge aber in Richtung Donaulände fuhr, setzte sich der Bf, der zuvor einen Fuß am Boden aufgestellt hatte, wieder auf sein Fahrrad und fuhr über die Haltelinie, wobei er dann ca. eineinhalb Meter auf der Mozartstraße fuhr und dann vor dem auf der Kreuzung befindlichen Zebrastreifen links zum Gehsteig an der Ecke Mozartstraße/Dinghoferstraße im Bereich des Hauses Mozartstraße x zufuhr. Die Ampel war zu diesem Zeitpunkt noch auf Rot geschaltet. In der Folge wurde dem Bf die Weiterfahrt durch zwei Fahrzeuge der Polizei versperrt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. März 2022 sowie Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 4. Mai 2022.

2. Dem Vorbringen des Bf zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses, dass er die Straße noch vor der Haltelinie nach links gekreuzt habe, ist entgegenzuhalten, dass der Bf gemäß der Aussage der Zeugin die Haltelinie zuvor überfahren hat und dann links zugefahren ist, wobei sich diesbezüglich kein Grund ergibt, an den Angaben der unter Wahrheitspflicht einvernommenen Polizistin zu zweifeln. Zur Entgegnung des Bf in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 29. Mai 2022, die Zeugin habe ihn im Auto sitzend nicht sehen können, weil sie weit hinter ihm gefahren sei, ist auszuführen, dass sich die Zeugin im Zivilfahrzeug direkt hinter ihm befand, weshalb sie auch die Entfernung, in der er zuvor vor der Haltelinie stehen geblieben ist, klar abschätzen konnte, was von einem Auto aus ohne Probleme möglich ist, da man

aus diesem selbstverständlich freie Sicht auf die unmittelbar vor dem Fahrzeug befindliche Fahrbahn hat.

3. Zum Tatvorwurf 3. ist festzuhalten, dass sich die verbale Beschreibung der Tathandlung des Bf ausschließlich darauf bezieht, dass dieser trotz Aufforderung durch die Polizeibeamten, stehenzubleiben, um ihn einer Personenkontrolle zu unterziehen, nicht stehen geblieben, sondern bei Umschalten der Ampel auf Grün weitergefahren ist, wobei er danach nach ordnungsgemäßem Handzeichen die Spuren gewechselt hat. Aus der derart beschriebenen Tathandlung kann der Tatvorwurf, der Bf habe einem Einsatzfahrzeug, das sich im Einsatz befand, nicht Platz gemacht, nicht abgeleitet werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

§ 38 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO, idF BGBl. I Nr. 18/2019:
„§ 38. (1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie; […]

(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.“

§ 26 Abs. 5 StVO, idF BGBl. I Nr. 518/1994:
„§ 26. (5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.“

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO, idF BGBl. I Nr. 39/2013:
„§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.1.1. Im festgestellten Sachverhalt wurde diesbezüglich festgehalten, dass der Bf zwar vorerst vor der auf Rot geschalteten Ampel vor der Haltelinie angehalten hat, in der Folge aber – als ein Polizeifahrzeug nahte – wieder auf sein Fahrrad gestiegen ist und die Haltelinie zum Zeitpunkt der noch auf Rot geschalteten Ampel überfahren hat. Somit hat er einen Verstoß gegen § 38 Abs. 1 lit. a und Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht.

2.1.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.
Der Bf hat diesbezüglich keine substantiierten Vorbringen erstattet, die gegen zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits sprechen würden.

2.1.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Die belangte Behörde hat straferschwerend mehrere rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen gewertet, strafmildernde Umstände wurden nicht aufgezeigt.

Im Beschwerdeverfahren sind darüber hinaus keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Die verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro liegt um unteren Bereich des Strafrahmens und ist insbesondere aus spezialpräventiver Sicht als notwendig, aber auch als angemessen anzusehen.

Somit war Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vollinhaltlich zu bestätigen.

2.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.2.1. Hiezu hat der Bf vorgebracht, nicht über die öffentliche Fahrbahn, für die das Hinweiszeichen „Einbahn“ Gültigkeit habe, sondern über den Bereich der nicht öffentlichen Ausfahrt der Tiefgarage zum Parkgelände des Hessenplatzes gefahren zu sein. Um von der Dametzstraße aus zu dieser Ausfahrt zu gelangen, ist es jedoch – zumindest für ein kurzes Wegstück die als Einbahn gekennzeichnete Ausfahrt zu benützen, und im vorliegenden Fall, um in den Park zu gelangen, eben entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.

Zum Vorbringen des Bf, dass die Ausfahrt aus der Tiefgarage, welche er ebenso entgegen der Fahrtrichtung befahren hat, „nicht öffentlich“ sei, ist auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 2012, 2013/02/0193, zu verweisen, in welchem dieser ausführt, dass eine Tiefgarage eine Straße iSd § 1 Abs. 1 StVO ist, wenn sie für jedermann offen steht, über mehrere Aus- bzw. Aufgänge in verschiedene Richtungen verfügt und damit auch der Überwindung von Wegstrecken dient, weil diese für jedermann unter den gleichen Bedingungen, nämlich durch Lösen eines Tickets bei der Einfahrt, Bezahlung der Parkgebühr gegen Entwertung des Tickets und Einstecken des Tickets bei dem dafür vorgesehenen Automaten zum Öffnen des Ausfahrtsschrankens, benützt werden kann. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Bf folglich auch diese Ausfahrt entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren hat, um auf das Parkgelände zu gelangen.

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf in Spruchpunkt 2. vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2.2. Zum subjektiven Tatbestand ist festzuhalten, dass der Bf diesbezüglich keine substantiierten Vorbringen erstattet hat, die gegen zumindest fahrlässiges Verhalten seinerseits sprechen würden.

2.2.3. Zur Strafbemessung ist unter Verweis auf Pkt. IV. 2.1.3. darauf hinzuweisen, dass auch diesbezüglich im Beschwerdeverfahren keine über das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde hinausgehenden Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen sind.

Die verhängte Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro liegt um unteren Bereich des Strafrahmens und ist insbesondere aus spezialpräventiver Sicht als notwendig, aber auch als angemessen anzusehen.

Somit war Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses vollinhaltlich zu bestätigen.

2.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.3.1. Dem Bf wird vorgeworfen, einem sich im Einsatz befindlichen Polizeifahrzeug nicht Platz gemacht zu haben. Die Tatbeschreibung hält diesbezüglich allerdings fest, dass der Bf sich zwar nicht wie von den Beamten angewiesen einer Personenkontrolle unterzogen hat, dass er jedoch vor der Kreuzung ordnungsgemäß bei Rotlicht angehalten und nach dem Umschalten auf Grün seine Fahrt fortgesetzt hat und einen durchgeführten Fahrstreifenwechsel zuvor mittels Handzeichen angezeigt hat. Dass er dabei dem Polizeifahrzeug in irgendeiner Weise behindert bzw. ihm nicht Platz gemacht hätte, geht aus der Tatbeschreibung nicht hervor. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf die ihm in Spruchpunkt 3. zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Folglich war Spruchpunkt 3. aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

2.4. Der Ausspruch zu den Kosten bezieht sich hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sowie hinsichtlich Spruchpunkt 3. auf § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing